Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/039/2019	06.03.2019	

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Personalamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	19.03.2019						
Kreistag Uckermark	27.03.2019						

Inhalt:

Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für die Landrätin und die Beigeordneten

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
21.021 €	11110.501120	2019/2020	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag setzt die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für die Landrätin auf 375 EUR, die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Beigeordnete/n auf 250 EUR sowie die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Beigeordneten auf 188 EUR ab dem 01.04.2019 fest.

gez. Karina Dörk — 22.02.2019
Unterschrift — Datum

Begründung:
Mit dem Erlass der neuen Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – Bbg KomBesV), welche am 07.02.2018 in Kraft getreten ist, wird die besoldungsrechtliche Einstufung und Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit neu geregelt.

Die Regelung des § 6 BbgKomBesV sieht vor, dass die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes erhalten.

§ 6 BbgKomBesV regelt darüber hinaus, dass die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft festgesetzt wird.

Die Beträge wurden auf der Grundlage der typischerweise im Zusammenhang mit den Amtsgeschäften entstehenden Aufwendungen ermittelt.

Anlagenverzeichnis: